

**§ 2**

**Belehrung und Anhörung  
des Verurteilten**

(1) Das Prozeßgericht hat einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten, der Staatsbürger eines Vertragsstaates ist, bei der Verkündung des Urteils mündlich und schriftlich darüber zu belehren, daß er ein Gesuch um Übergabe zum Vollzug der Freiheitsstrafe in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, stellen kann.

Anmerkung: Zur Urteilsverkündung vgl. §246 StPO (Reg.-Nr. f).

(2) Vor Übermittlung eines Ersuchens an einen Vertragsstaat um Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe ist dem Verurteilten, sofern er nicht selbst ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§3**

**Gerichtliche Zuständigkeiten**

(1) Der Minister der Justiz hat zur Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 4 der Konvention eine Entscheidung des Obersten Gerichts zur Strafbarkeit der Handlung des Verurteilten und zur Durchsetzbarkeit des Urteils des Vertragsstaates in der Deutschen Demokratischen Republik beizuziehen. Das gilt auch, wenn ein Vertragsstaat ersucht werden soll, die Übergabe eines zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Strafsenat des Obersten Gerichts durch Beschluß.

(2) Hat der Minister der Justiz der Übernahme eines in einem Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe Verurteilten zum Vollzug der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik zugestimmt oder liegen die Voraussetzungen des Artikels 14 der Konvention vor, beantragt er bei dem zuständigen Bezirksgericht ein Verfahren zur Durchsetzung des von dem Gericht des Vertragsstaates erlassenen Urteils.

**§4**

**Vorläufige Durchsetzung des Urteils;  
Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe**

(1) Nach der Übernahme des Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist das von dem Gericht des Vertragsstaates erlassene Urteil vorläufig durchzusetzen, bis gemäß §5 Abs. 1 eine gerichtliche Entscheidung zur Durchsetzung des Urteils getroffen wird. Das gemäß §5 Abs. 3 zuständige Bezirksgericht leitet die vorläufige Durchsetzung des Urteils entsprechend den für die Durchsetzung von Urteilen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften ein.

Anmerkung: Vgl. §340 StPO (Reg.-Nr. 1.): §§ 1-11 der 1.DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.) und Ziff. I. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach §§ 6 und 11 der 1. DB zur StPO - Reg.-Nr. 1.1.).

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik ist zu beenden, wenn der Verurteilte zum weiteren Vollzug der Strafe an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, übergeben wird. Die Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe trifft das Gericht erster Instanz auf Antrag des Ministers der Justiz. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

**§ 5**

**Verfahren und Entscheidung  
zur Durchsetzung des Urteils**

(1) Das Bezirksgericht legt gemäß Artikel 10 der Konvention nach der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik die dem Urteil des Vertragsstaates entsprechende Strafe des Verurteilten fest und rechnet den in dem Vertragsstaat bereits verwirklichten Strafanteil auf diese Strafe an. Wurde der Verurteilte in dem Urteil des Vertragsstaates auch zur Schadenersatzleistung verpflichtet, trifft das Bezirksgericht, soweit der Verurteilte den Schaden noch nicht ersetzt hat, die erforderliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit dieser Verpflichtung.

(2) Das Bezirksgericht entscheidet durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Verurteilte zu hören. Das Bezirksgericht kann eine mündliche Verhandlung durchführen und Beweise erheben, soweit das zur Beschlußfassung erforderlich ist. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen gelten entsprechend.

(3) Für das Verfahren ist als Gericht erster Instanz der Strafsenat des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte nach der Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

(4) Auslagen des Staatshaushalts werden nicht erhoben.

**§ 6**

**Anwendbarkeit  
des Gerichtsverfassungsgesetzes  
und der Strafprozeßordnung**

Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz gelten im übrigen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

**§ 7**

**Weitere Durchsetzung des Urteils**

(1) Die weitere Durchsetzung des Urteils des Vertragsstaates erfolgt auf der Grundlage der gerichtli-